STADT WEIKERSHEIM

Stadtverwaltung Weikersheim | Postfach 11 11 | 97984 Weikersheim

Stadtverwaltung Weikersheim
Marktplatz 7
97990 Weikersheim

Amt: Gewerbeamt
Name: Beatrix Pommert

Telefon: +49 (0) 7934-102-26
E-Mail: beatrix.pommert@weikersheim.de

Aktenzeichen: (bitte bei Antwort angeben)
Datum: 9. Februar 2026

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes
Gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 2 LGastG

Nach dem neuen Landesgaststättengesetz (LGastG), welches seit 01.01.2026 in Kraft ist, ist für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass **keine Gestattung** mehr notwendig. Es genügt diese **Anzeige.**

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Anzeigepflicht gilt grundsätzlich für jeden (auch wenn nur Speisen oder alkoholfreie Getränke angeboten werden).
- Für Vereine gilt die Anzeigepflicht jedoch nur, wenn diese alkoholische Getränke anbieten.
- Die Anzeige muss spätestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** vollständig ausgefüllt bei der Behörde eingegangen sein. Geht die Anzeige verspätet ein, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

1. Personalien des Anzeigepflichtigen

Name bzw. Firmen- oder Vereinsname	
Bezeichnung der jur. Person/ gesetzl. Vertreter	
Anschrift Kontaktdaten	

STADT WEIKERSHEIM

Stadtverwaltung Weikersheim | Postfach 11 11 | 97984 Weikersheim

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass der Veranstaltung	
Datum und Dauer der Veranstaltung	bis
Veranstaltungsort (genaue Bezeichnung)	
Ausschank folgender Getränke	
Angabe folgender Speisen	

3. Freiwillige Angaben

(Um Nachfragen ggf. auch von anderen zuständigen Behörden zu vermeiden ist es hilfreich, wenn Sie die nachfolgenden Angaben ergänzen.)

Ansprechpartner mit Handynummer während der Veranstaltung	Erwartete Besucherzahl
Wird ein Festzelt errichtet? ☐ ja ☐ nein	Wenn ja, Größe der Grundfläche: ..... m^2
Einsatz von Pyrotechnik/ Offenes Feuer? ☐ ja ☐ nein	Musikalische Darbietung? ☐ ja ☐ nein

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Veranstaltung untersagt werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.
Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet.

Ort, Datum	Unterschrift

STADT WEIKERSHEIM

Stadtverwaltung Weikersheim | Postfach 11 11 | 97984 Weikersheim

Für Ihre Unterlagen:

Hinweise für den Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes

Wir weisen Sie auf die Bestimmungen und Regelungen des Landesgaststätten-gesetzes Baden-Württemberg (LGastG) hin, welches zum **01.01.2026** in Kraft tritt.

Toiletten:
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichend und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Diese müssen mit Handwaschgelegenheiten und fließendem Wasser ausgestattet sein.

Festzelte und Bühnen:
Sofern Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75 m^2 bzw. Bühnen errichtet werden, ist eine Abnahme durch das Kreisbauamt des Landratsamts Main-Tauber-Kreis erforderlich. Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn eine Abnahme erfolgt ist.

Jugendschutzbestimmungen:
Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
Der vorgeschriebene Aushang muss deutlich sichtbar angebracht sein.
Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Schankbetrieb:
Es wird auf die Allgemeinen Verbote und Gebote aus § 9 LGastG verwiesen. Demnach ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten.

Öffentliche Flächen:
Wenn die Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindet, ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. eine verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich.

Pyrotechnik / offenes Feuer/Feuerschalen:
Bei deren Verwendung sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; wie zum Beispiel der erforderliche Abstand zu brennbaren Materialien und Gebäuden sowie das Bereitstellen von Löschmitteln (z.B. Feuerlöscher) in unmittelbarer und griffbereiter Nähe.

Speisen und Getränke:
Für den Umgang mit Speisen und Getränken gelten besondere Regeln. Die einschlägigen lebensmittelrechtlichen und Hygienebestimmungen sind einzuhalten. Für Fragen steht Ihnen der Bereich Lebensmittelüberwachung beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Verfügung. Tel. 07931 / 4827 - 6253, veterinaeramt@main-tauber-kreis.de

Verantwortlichkeit des Veranstalters:
Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht, Lebensmittel- und Hygienerecht sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Die geltenden Sperrzeiten sind unbedingt einzuhalten.